

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil —
— Drucksachen 7/868, 7/3738, 7/3786, 7/3883 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Pfeifer**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Hellmann**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung am 19. Juni 1975 beschlossene Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — (Drucksachen 7/868, 7/3738, 7/3786) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 25. September 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	Pfeifer	Hellmann
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil —**1. Zu Artikel I (§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4)**

§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 werden gestrichen.

2. Zu Artikel I (§ 15 Abs. 1)

In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die Kreise und kreisfreien Städte“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständigen Stellen“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

3. Zu Artikel I (§ 17 Abs. 3)

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Sozialleistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.“

4. Zu Artikel I (§ 18 Abs. 2)

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe der §§ 39, 40, 40 a und 45 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes.“

5. Zu Artikel I (§ 44 Abs. 1)

In § 44 Abs. 1 werden die Worte „sechs vom Hundert“ durch die Worte „vier vom Hundert“ ersetzt.

6. Zu Artikel I (§ 56 Abs. 1 und Abs. 4 — neu —)

a) In § 56 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende der Nummer 3 ein Komma gesetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. dem Haushaltsführer“.

b) § 56 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Haushaltsführer im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägte, der anstelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehegatten den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.“

7. Zu Artikel II (§§ 17, 24)

a) Zu § 17

§ 17 wird gestrichen.

b) Zu § 24

Der bisherige Text des § 24 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Artikel I § 44 tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Die Regelung gilt auch für die vor diesem Zeitpunkt fällig gewordenen, noch nicht verjährten Ansprüche auf Geldleistungen, soweit das Verwaltungsverfahren hierüber zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.“